## Einführung der gesplitteten Abwassergebühren bei den Verbandsgemeinden

Das Ziel, das der Mannheimer Verwaltungsgerichtshof mit einem im März gefällten Urteil verfolgt ist eindeutig. Es geht um mehr Gerechtigkeit: Wer viel in die Kanalisation einleitet, der soll auch viel bezahlen. Deshalb sind die Kommunen im Land dazu verdonnert worden, eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen, einerseits für all das, was im Haus durch WC-Spülung, Waschmaschine und Dusche anfällt, und andererseits für Abwasser, das von versiegelten Flächen in die Kanalisation läuft.

Während diese Aufteilung in anderen Bundesländern üblich ist, stellt sie für die Kommunen im Kreis Göppingen absolutes Neuland dar. Bis jetzt wurde die Abwassergebühr zwischen Alb und Schurwald allein nach dem verbrauchten Frischwasser berechnet, was bereits von diesem Jahr an nicht mehr erlaubt ist. Spätestens bis Februar 2011 sollten wir das neue System umgesetzt haben, da wir sonst keine rechtsgültigen Gebührenbescheide mehr verschicken können.

Die Gemeinden werden durch das neue Gebührenmodell keine höheren Einnahmen generieren, sondern werden die Kosten für die Abwasserbeseitigung gerechter verteilen. Für Häuslesbesitzer wird sich aller Voraussicht nach nur wenig ändern. Günstiger wird es vermutlich für die Bewohner von Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen. Tiefer in die Taschen werden wahrscheinlich hingegen Firmen und Betriebe greifen müssen, etwa Einkaufszentren mit großen Parkplätzen oder andere Unternehmen, die viel asphaltierte Fläche vorhalten.

Bereits frühzeitig hat man sich auf Verwaltungsverbandsebene abgestimmt um vertrauensbildend den Bürgern im Verbandsgebiet gegenüber gleichartig vorzugehen. Durch ein gemeinsames Vorgehen können Synergien genutzt und Kosten gespart werden.

Einig war man sich in der Beurteilung, dass die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren für Verwaltung und Bürger **verständlich bleiben muss** und nicht durch ein kompliziertes Verfahren Verwirrung verursachen darf. Die Bürger sollen den Sinn des Projektes verstehen und sich im Prozess eingebunden fühlen. Die notwendige Mitwirkung der Bürgerschaft muss leicht verständlich sein, um die Akzeptanz zu gewährleisten.

Für die Flächenermittlung der privaten Grundstücke wird ein Selbstauskunftsverfahren mit Verwaltungsvorschlag angewendet (ALK Verfahren).

Hierzu werden zunächst die Gebäudeflächen ermittelt. Die Grundstückseigentümer werden anschließend angeschrieben und über die bevorstehende Einführung der neuen Gebühr detailliert informiert. In einem Schreiben wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, die ermittelte Gebäudefläche zu akzeptieren oder zu ändern. Um die Akzeptanz der Flächenermittlung zu erhöhen werden die zusätzlich befestigten Flächen, welche der Grundstückseigentümer normalerweise selbst erheben muss, vorab anhand einer Musterflächenauswertung abgeschätzt. Der Grundstückseigentümer erhält dann zusätzlich zur Gebäudefläche auch einen Vorschlagswert über die restlichen befestigten Flächen und kann diesem einfach zustimmen oder auf Wunsch detaillierte Angaben machen.

Die Mitarbeit der Bürger ist erforderlich weil....

- es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die gemeindliche Kanalisation entwässern
- es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne in die gemeindliche Kanalisation entwässern
- keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können
- die befestigten Flächen nicht der automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen sind

Zu bedenken gilt, dass die Verbandsgemeinden die erhobenen Daten nicht nur jetzt erheben, sondern auch in den nächsten Jahrzehnten pflegen und fortschreiben müssen. Ziel muss es daher sein, die gesplitteten Abwassergebühren für die Gemeinden in einem vertretbaren Aufwand einzuführen und auch fortführen zu können.

Aus diesen Überlegungen heraus werden nur drei Versiegelungstypen/Klassen eingeführt, die wie folgt einzuteilen sind:

# ⇒ Klasse 1 : Flächen mit Versiegelung zu 100%

hierunter fallen Asphalt-, Betonflächen, Fugen- u. Fugenlose Beläge, Stein-, Klinker und Betonpflaster, Plattenbeläge

#### ⇒ Klasse 2: Flächen mit Versiegelung zu 50%

hierunter fallen Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker, Porenpflaster und Ökopflaster

## ⇒ Klasse 3 Flächen ohne Versiegelung

hierunter fallen Rindenschrot, Grasflächen, Schotterrasen, Kies- und Splittflächen

Eine Einstufung in die Klasse 2 erfolgt nur dann, wenn durch Verlegenachweise, Kaufquittungen, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit, Nachweisen von Substratmächtigkeiten bei Gründächern die Zuordnung in Klasse 2 nachgewiesen werden kann.

→ Die Nachweispflicht obliegt dem Bürger

Aus den oben genannten Überlegungen ergeben sich auch bei Zisternen nur 2 Klassen:

⇒ Klasse 1: Zisterne ohne Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz keine Benutzung des Kanalnetzes und somit keine Veranlagung

Niederschlagsgebühr

# ⇒ Klasse 2: Zisterne mit Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz

Veranlagung der angeschlossenen Fälle zu 100%

Sobald eine Zisterne eine Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz hat, ist die zeitweise Benutzung des Kanalnetzes nicht ausgeschlossen und damit fallen Niederschlagswassergebühren an. (Die Dimensionierung der Kanalisation ist gerade auf Starkniederschlagsereignisse ausgelegt). Da bei gefüllter Zisterne und weiteren Niederschlägen das Wasser ins Kanalnetz abgeführt wird, wird die Kanalisation genutzt und somit Niederschlagswasser eingeleitet. Das Argument der Eigentümer, dass der Notüberlauf nie benötigt werde, greift nicht, denn sonst könnte er auch verschlossen werden und die Zisterne vom öffentlichen Kanalnetz abgetrennt werden.

Für Zisternennutzung lässt sich somit festhalten, dass sobald eine Verbindung zur Kanalisation besteht, eine Veranlagung zur Niederschlagsgebühr vorzunehmen ist. Ob für Zisternen deren Inhalt beispielsweise für die WC-Spülung benutzt wird, eine Schmutzwassergebühr erhoben werden soll, steht weiterhin im Ermessen jeder Gemeinde. Bei Verzicht auf eine Schmutzwassergebühr ist der Subventionscharakter der Zisterne weiterhin gegeben. Zudem ergibt sich für die Zisternenbesitzer eine Ersparnis, da er richtigerweise nicht zu den Wassergebühren veranlagt wird.

Mit diesen Vorgaben soll das Projekt "Einführung der gesplitteten Abwassergebühren" in den Gemeinderäten (jeweils 1. Sitzung nach der Sommerpause) und in den Bürgerinformationsveranstaltungen am 05.10. (Aichelberg, Hattenhofen und Zell u. A.), am 06.10. (Bad Boll) sowie am 07.10. (Dürnau und Gammelshausen) vorgestellt bzw. präsentiert werden.

Bad Boll, 24.08.2010